

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere folgenden Bedingungen zu Grunde. Sie gelten durch Auftragserteilung, Annahme der Lieferung, Abnahme des Werkes als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die TEGA nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind unwirksam, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die TEGA - AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

I. Angebote

Angebote sind freibleibend und beinhalten nicht, falls nicht ausdrücklich angeführt, die Lieferung und Montage.

II. Auftragserteilung/Preise

1.) Der Auftrag gilt mit Auftragsbestätigung, Lieferung oder Montage als angenommen.

2.) Alle Preise sind Nettopreise in Euro ab Lieferstelle einschließlich Verpackung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen. Monteurlösungen sind sofort ohne Abzug zahlbar. Bei Warenlieferungen wird bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ein Skonto von 2% gewährt.

III. Zahlungsbedingungen:

1.) Die Zahlung durch Wechsel, Scheck und Akzente unterliegt vorheriger Vereinbarung. Wechsel, Scheck und Akzente werden stets nur zahlungshalber entgegengenommen.

2.) Bei Bekanntwerden einer bestehenden Zahlungsunfähigkeit oder einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, steht TEGA das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, auch der nicht fälligen, Rechnungen zu verlangen; mit der Aufforderung wird der Auftraggeber vorleistungspflichtig.

IV. Lieferzeit

Liefer- und Montage- und Reparaturzeitangaben sind annähernd und unverbindlich. Fixtermine müssen als solche ausdrücklich vereinbart werden.

V. Gefahrtragung

Der Transport erfolgt auch bei Lieferung mit firmeneigenen Fahrzeugen ab Rampe Lieferstelle auf Gefahr des Kunden. Der Kunde ist bei Selbstabholung oder Transport durch vom Kunden beauftragte Unternehmen, alleine für die betriebs- und beförderungssichere Be- und Entladung zuständig und verantwortlich. Wirkt TEGA dabei mit, geschieht dies im Auftrag und auf Gefahr des Kunden.

VI. Gewährleistung, Haftung

1.) Offensichtliche Mängel sind umgehend schriftlich anzuzeigen.

2.) Falls Beanstandungen anerkannt werden, wird nach Wahl die Ware zurückgenommen und Ersatz geliefert oder nachgebessert. TEGA ist berechtigt, wenigstens einmal nachzuliefern/-bessern.

Ist TEGA zur Ersatzlieferung nicht bereit bzw. nicht in der Lage, verzögert sich diese aus Gründen, die TEGA zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder zu mindern.

3.) Weiter gehende Ansprüche sind, soweit sich nachfolgend nichts anderes ergibt, - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. TEGA haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet TEGA nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Die Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit der Auftraggeber Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft der Kaufsache geltend macht. Soweit nicht vertragliche Hauptpflichten verletzt werden, haftet TEGA nur bei Vorliegen mindestens grober Fahrlässigkeit.

4.) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

5.) Für im **Kulanzwege** durchgeführte Arbeiten und für nach Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsfristen vorgenommene Mängelbeseitigungen, Nachlie-

ferungen, Nachbesserungen wird **jedwede Gewährleistung ausgeschlossen**. Eine neue Gewährleistungsfrist wird hierdurch nicht in Gang gesetzt.

6.) TEGA haftet wegen **Fehlens der zugesicherten Eigenschaften** nur, wenn die Eigenschaften bei Vertragsschluss schriftlich und ausdrücklich zugesichert waren. Prospektangaben, allgemeine Beschreibungen durch das Verkaufspersonal und die Angabe von DIN-Normen gelten nicht als Zusicherung von Eigenschaften.

VII. Eigentumsvorbehalt

1.) TEGA behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung vor.

VIII. Datenschutz

TEGA ist berechtigt, betriebsintern Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Kunden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der Firma, soweit sich aus der Auftragsbestätigung oder dem Angebot nichts anderes ergibt.

Besondere Bedingungen, Hinweise:

X. Flüssiggasbehälter des Kunden

Sicherheitsbedenkliche Veränderungen an Behältern berechtigen TEGA zur Stilllegung der Anlage. Hieraus erwachsen dem Verbraucher keine Ansprüche oder Rechte gegen TEGA.

XI. Arbeitsleistungen/Montage

Montageleistungen, Fahrtkosten und Materialleistungen werden im Auftrag des Kunden, wenn nicht anders schriftlich vereinbart ist, nach Aufwand zu den Kostensätzen der TEGA berechnet. Alle baulichen Vorarbeiten müssen so weit gediehen sein, dass unser Personal ohne Zeitverlust arbeiten kann. Bei mehrtägigen Arbeiten muss für die Material-, Geräte- und Werkzeuglagerung ein geeigneter, verschließbarer Raum zur Verfügung stehen. Für Schäden und deren Folgen, die dadurch entstehen, dass Dritte an den durchgeführten Installationen Änderungen oder Beschädigungen verursachen, haftet TEGA nicht.

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen mit folgenden Einschränkungen, dass ungeachtet des Einbaus / der Verbindung die gesetzlichen Gewährleistungen für bewegliche Sachen gelten.

XII. Rücknahmen

Neuwertige, ungenutzte und gängige Geräte werden auf Wunsch des Kunden innerhalb von 6 Monaten nach Auslieferung gegen Erstattung der TEGA entstandenen Fracht- und Lohnkosten zurückgenommen. Für alle Lieferungen wird ein Rücknahmeabschluss von 15 % des Warenwertes erhoben.

Stand: Mai 2005